

20.06.2022

Einwohnergemeinde Evilard**Reglement über die Konzessionsabgabe
Stromversorgung und Spezialfinanzierung****Benützung des öffentlichen Grundes**

Zuteilung der Versorgung mit elektrischer Energie

Art. 1 ¹ Das Energieversorgungsunternehmen (EVU) ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Einwohnergemeinde Evilard für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

Einzelheiten der Benützung

² Der Gemeinderat vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

Benützungsentuschädigung

Art. 2 ¹ Für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes zur Elektrizitätsversorgung zahlt das EVU der Einwohnergemeinde Evilard eine Konzessionsabgabe von maximal 1,5 Rappen pro Kilowattstunde bis maximal CHF 300.00 pro Jahr und Zähler für die aus dem Verteilnetz an die Endkundinnen und Endkunden ausgespeiste Energie.

Rechnungsstellung

² Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden als Bestandteil des Netznutzungsentgelts gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung, also anteilmässig als Abgabe oder Leistung an Gemeinwesen.

Konzessionsvertrag

³ Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Artikel 2 Abs. 1.

Spezialfinanzierung für Energie, Klima und/oder Nachhaltigkeit

Energieabgabe

Art. 3 ¹ Der Ertrag aus der Konzessionsabgabe für Energie wird dem Energie-, Klima- und/oder Nachhaltigkeitsfonds der Gemeinde zugeführt, welcher im Sinne von Artikel 86 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 über eine Spezialfinanzierung geschaffen wird.

² Die Spezialfinanzierung «Energie, Klima und/oder Nachhaltigkeit» zulasten der laufenden Rechnung dient der Finanzierung von Energiemassnahmen im öffentlichen Bereich.

Spezialfinanzierung

Art. 4 ¹ Die Spezialfinanzierung dient der Finanzierung folgender Leistungen:

- a. energetische Sanierung der Gemeindegebäude;
- b. Installation von Einrichtungen zur Produktion erneuerbarer Energien für Gemeindegebäude;
- c. alle weiteren Massnahmen zur Unterstützung von erneuerbaren Energien, von Energieeffizienz und der nachhaltigen Entwicklung;
- d. Förderung von Massnahmen zur Unterstützung der Energiewende und zur Anpassung an den Klimawandel.

² Am 31. Dezember 2022 setzt sich der Betrag der Spezialfinanzierung zusammen aus der Gesamtsumme der für das Jahr 2022 erhobenen Konzessionsabgabe für Energie.

³ Die Spezialfinanzierung wird jährlich aus dem Gesamtertrag der Konzessionsabgabe für Energie für die Elektrizitätsversorgung geäufnet.

⁴ Für alle Entnahmen aus der Spezialfinanzierung sind die ordentlichen Finanzkompetenzen gemäss dem Reglement der Einwohnergemeinde Evilard analog anwendbar.

⁵ Die bilanzierte Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 5 ¹ Das vorliegende Reglement tritt per 1. August 2022 in Kraft.

² Es hebt alle weiteren widersprechenden Vorschriften auf.

³ Im Falle von Widersprüchen oder Streitigkeiten ist der französische Text massgebend.

Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2022.

GEMEINDEVERSAMMLUNG EVILARD

Der Präsident:

Der Sekretär:



Thomas Minger



Christophe Chavanne

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Biel/Bienne und Evilard/Leubringen Nr. 19 vom 17. Mai 2022.

Evilard, 8. August 2022

Der Gemeindeschreiber:



Christophe Chavanne